

1337 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (1209 der Beilagen): Übereinkommen über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen

Das vorliegende Übereinkommen sieht die freie und direkte Willensäußerung der eheschließenden Teile, die Einführung eines Mindestalters für die Eheschließung und die Registrierung aller Eheschließungen durch öffentliche Stellen vor.

Die in dem vorliegenden Übereinkommen getroffenen Regelungen entsprechen der geltenden österreichischen Rechtsordnung. Seine Ratifikation erfordert daher keinerlei legislative Maßnahmen für den innerstaatlichen Bereich. Zur Erfüllung der damit übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen ist es dementsprechend weder notwendig die in dem Übereinkommen enthaltenen Regelungen generell oder speziell zu transformieren. Es ist daher von der Möglichkeit des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. Gebrauch zu machen und die generelle Transformation auszuschießen, ohne daß dem später spezielle Transformationsakte nachfolgen müßten.

Wenn das Übereinkommen dennoch dem Nationalrat nach Art. 50 Abs. 1 B.-VG. zur Genehmigung vorgelegt wird, so ist der Grund darin zu suchen, daß mit der Ratifikation dieses Übereinkommens der österreichische Gesetzgeber für die Zukunft bei der Gestaltung des Eherechtes gebunden wird.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. Juni 1969 in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Klecatsky in Verhandlung gezogen.

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Übereinkommens zu empfehlen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Übereinkommen über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen (1209 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 4. Juni 1969

Lola Solar
Berichterstatter

Dr. Hauser
Obmann